

# Entwurf

## Satzung der Stadt Emmerich am Rhein

**über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**

**Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung vom ..... aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436) folgende Satzung beschlossen:**

### **§ 1**

Aufhebung der Gestaltungssatzung vom 21.12.1999

Die Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) wird aufgehoben.

### **§ 2**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86 Abs. 1 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) außer Kraft.

# Begründung

**zur Satzung der Stadt Emmerich am Rhein vom .....  
über die Aufhebung der Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich vom 21.12.1999 für  
den westlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- gemäß § 86  
Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)**

---

Der Erlass der Gestaltungssatzung vom 21.12.1999 für den westlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 -Hansastraße- verfolgte das Ziel, die für die Ortslage typischen Gestaltungsstrukturen zu erhalten und zu ergänzen sowie Verunstaltungen zu vermeiden.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 7/4 werden u. a. Festsetzungen zu Gebäudehöhen getroffen mit denen die entsprechenden Bestimmungen der Gestaltungssatzung ersetzt werden.

Da sie neben den Höhenvorgaben keine weiteren gestalterischen Bestimmungen enthält, besitzt die Gestaltungssatzung vom 21.12.1999 keine Steuerungsfunktion mehr. Daher erfolgt ihre formelle Aufhebung durch Erlass einer Aufhebungssatzung.

Emmerich am Rhein,

Der Bürgermeister

Johannes Diks